

# **Regionalplan**

**für den Regierungsbezirk Köln**

**Textliche Darstellung**



**Teilabschnitt**  
**Region Köln**

**Stand: Oktober 2013**

|   |            |
|---|------------|
| <b>Inhaltsverzeichnis.....</b>  | <b>I</b>   |
| <b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>  | <b>III</b> |
| <b>A. Grundlagen, Methodik und Rechtswirkungen des Regionalplanes .....</b>                                     | <b>1</b>   |
| A.1 Aufbau der raumordnerischen und landesplanerischen Zielsetzungen.....                                       | 2          |
| A.2 Rechtssystematische Vorgaben für die Zielsetzungen im Regionalplan.....                                     | 4          |
| A.3 Sonstige Einflüsse auf die Zielsetzungen im Regionalplan.....   | 7          |
| A.4 Die Rolle der Regionalplanung bei der Realisierung einer nachhaltigen Raumentwicklung.....                  | 8          |
| A.5 Braunkohlenpläne als Besonderheit der Regionalplanung in den Regierungsbezirken<br>Düsseldorf und Köln..... | 9          |
| <b>B. Siedlungsraum .....</b>   | <b>11</b>  |
| B.1 Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes.....  | 11         |
| B.2 Allgemeine Siedlungsbereiche .....  | 14         |
| B.2.1 Definition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) .....  | 14         |
| B.2.2 Regionale ASB-Ziele.....  | 15         |
| B.2.3 ASB für zweckgebundene Nutzungen.....   | 16         |
| B.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).....  | 17         |
| B.3.1 Definition der GIB.....   | 17         |
| B.3.2 Regionale GIB-Ziele .....   | 19         |
| B.3.3 Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe.....  | 20         |
| B.3.4 Abfallbehandlungsanlagen .....  | 22         |
| B.3.5 GIB für flächenintensive Großvorhaben .....   | 25         |
| B.3.6 GIB für zweckgebundene Nutzungen.....   | 26         |
| <b>C. Denkmalschutz .....</b>   | <b>27</b>  |
| <b>D. Generelle Entwicklung des Freiraumes .....</b>  | <b>29</b>  |
| D.1 Grundnutzungen des Freiraumes .....   | 30         |
| D.1.1 Freiraumsicherung und Regionale Grünzüge .....  | 30         |
| D.1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche.....   | 36         |
| D.1.3 Waldbereiche.....   | 40         |
| D.1.4 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz .....   | 46         |
| D.2 Überlagernde Freiraumfunktionen .....   | 56         |
| D.2.1 Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG) .....  | 56         |
| D.2.2 Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen.....   | 64         |
| D.2.3 Abfalldeponien .....  | 66         |

## Inhaltsverzeichnis

---

|              |   |            |
|--------------|---|------------|
| D.2.4        | Langfristige Sicherung von nichtenergetischen Bodenschätzen .....                                     | 68         |
| D.2.5        | Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)..... | 71         |
| <b>D.2.6</b> | <b>Planungen für Windkraftanlagen.....</b>  | <b>82</b>  |
| D.2.7        | Großflächige Freizeiteinrichtungen.....   | 85         |
| D.2.8        | Sonstige Zweckbindungen im Freiraum.....  | 88         |
| D.3          | Natur und Landschaft .....  | 89         |
| D.3.1        | Generelle Entwicklung von Natur und Landschaft .....  | 89         |
| D.3.2        | Bereiche für den Schutz der Natur (BSN).....  | 94         |
| D.3.3        | Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) .....               | 121        |
| D.3.4        | Wertvolle Kulturlandschaften gemäß LEP NRW.....   | 127        |
| <b>E.</b>    | <b>Verkehr .....</b>  | <b>129</b> |
| E.1          | Verkehrsinfrastruktur und -organisation.....  | 129        |
| E.2          | Schienen- und Linienverkehr.....  | 132        |
| E.2.1        | Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).....   | 132        |
| E.2.2        | Wirtschaftsverkehr und Güternahverkehr.....   | 136        |
| E.2.3        | Schienenfernverkehr und einzelne Schienenstrecken.....  | 139        |
| E.3          | Straßenverkehr.....   | 143        |
| E.3.1        | Entwicklung des Straßennetzes .....   | 143        |
| E.3.2        | Einzelne Straßen.....   | 146        |
| E.4          | Luftverkehr .....   | 147        |
| E.4.1        | Flughafen Köln/Bonn .....   | 147        |
| E.4.2        | Lärmschutzgebiete gemäß LEP.....  | 148        |
| <b>F.</b>    | <b>Anhang .....</b>   | <b>150</b> |
| F.1          | Abfalldeponien und -behandlungsanlagen .....  | 150        |
| F.2          | Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze.....                       | 151        |
| F.3          | Wertvolle Kulturlandschaften gemäß LEP NRW.....   | 158        |

## D. Generelle Entwicklung des Freiraumes

### D.2.6 Planungen für Windkraftanlagen

---

#### D.2.6 Planungen für Windkraftanlagen

##### Vorbemerkung:

- (1) Windkraftanlagen sind in den letzten Jahren aufgrund einer positiven Gestaltung der rechtlichen, steuerlichen und fördermäßigen Rahmenbedingungen und der technischen Entwicklung auch im Binnenland wirtschaftlich attraktiv geworden. Dabei geht die Entwicklung weg von der kleinen Einzelanlage am landwirtschaftlichen Betrieb oder Gartenbaubetrieb hin zu Windparks mit mehreren großen Windkraftanlagen am wirtschaftlich optimalen Standort. Schwerpunkt bei Letzteren ist die Stromeinspeisung in die Versorgungsnetze.
- (2) Es ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen zu fördern. Das LEPro und der LEP NRW sehen den verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) als landesplanerisches Ziel an (§ 26 Abs. 2 LEPro, Kap. D.II., Ziel 2.4 LEP NRW). Der LEP NRW sieht vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung dieser Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ dargestellt werden.
- (3) Da einerseits Windkraftanlagen in der Regel auf den Freiraum angewiesen sind, andererseits Freiraumbelange zu schützen sind, ergibt sich aus den zu erwartenden Errichtungsabsichten Planungsbedarf auf regionaler und kommunaler Ebene. In einem von mehreren Ministerien herausgegebenen gemeinsamen Runderlass (SMBI. NRW. Nr. 2310<sup>6</sup>) wurden „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ formuliert. Nach dem Erlass steht es im Ermessen der Regionalräte, über die zeichnerische Darstellung im Regionalplan zu entscheiden. Die Gemeinden haben inzwischen weitgehend in der Bauleitplanung Darstellungen für Windenergie vorgenommen, sodass textliche Regelungen im Regionalplan für die weitere Planung ausreichen.
- (4) Im regionalplanerischen Maßstab soll ergänzend mit Hilfe von textlichen Zielen die Planung von Windparks so gesteuert werden, dass
  - die wegen des Vorrangs anderer Belange kritischen Räume von Windparks frei bleiben,
  - in den bedingt konfliktarmen Gebieten die Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen gegen die jeweiligen Schutzerfordernisse sorgfältig abgewogen wird und
  - die als raumverträglich verbleibenden restlichen Bereiche, soweit dort die natürlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, vorrangig für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden.

---

<sup>6</sup> (inzwischen ersetzt durch Erlass MBI. NRW 2005, S. 1288)

## D. Generelle Entwicklung des Freiraumes

### D.2.6 Planungen für Windkraftanlagen

---

- Ziel 1** Planungen für Windkraftanlagen sind in den Teilen des Freiraumes, die aufgrund
- ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen („Windhöffigkeit“, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und
  - der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen
- für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen („Windparks“) in Betracht kommen, umzusetzen. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Zielen Einschränkungen ergeben, sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden. **In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erstrecken.** In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. D.2.4 und Erläuterungskarte) ist zu beachten, dass langfristig der Abbau von Bodenschätzen vorrangig werden kann.
- Ziel 2** **In den folgenden (bedingt konfliktarmen) Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der Darstellung im Regionalplan verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:**
- Waldbereiche unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B.III.3.2),
  - **Regionale Grünzüge,**
  - historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach Denkmalschutzgesetz),
  - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE),
  - Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen, **Deponien für Kraftwerksasche (nach Wiedernutzbarmachung und Entlassung aus der Bergaufsicht),**
  - Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung (s. Kap. D.1.2),
  - Freiraumbereiche mit sonstigen Zweckbindungen (s. Kap. D.2.8).
- Ziel 3** In den folgenden Bereichen sollen Windparkplanungen ausgeschlossen werden:
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
  - Waldbereiche, soweit sie nicht gemäß Ziel 2 bedingt in Betracht kommen,
  - Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht (s. Ziele 5 und 6 in Kap. D.2.5),
  - Flugplatzbereiche,
  - Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,
  - Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkippungsfortschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist,

## D. Generelle Entwicklung des Freiraumes

### D.2.6 Planungen für Windkraftanlagen

---

- **Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen.**

**Ziel 4 Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen:**

- **Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.**
- **Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände einzuhalten.**
- **Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.**

#### Erläuterung:

- (1) Seit dem 01.01.1997 sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs.1 Nr.7 BauGB im Außenbereich privilegiert. Um eine planvolle Steuerung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen, wurde bei der entsprechenden Änderung des BauGB eine „Planvorbehalts“-Klausel eingefügt. Danach können im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden, wodurch die Zulässigkeit solcher Anlagen innerhalb dieser Zonen grundsätzlich bejaht sowie außerhalb dieser Zonen in der Regel verneint wird.
- (2) In der Regel ist es erforderlich, dass die Gemeinden im Wege von Änderungen bzw. Ergänzungen ihrer Flächennutzungspläne Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darstellen und zugleich ausreichend begründen, warum die anderen Flächen nicht in Betracht kommen. Aufgrund von natürlichen, geografischen und/oder strukturellen Gegebenheiten kann es erforderlich werden, dass die Konzentrationszonen grenzübergreifend konzipiert und ggf. gemäß § 204 BauGB gemeinsam geplant werden.
- (3) Gemäß Ziffer 2.3.2 des Windenergie-Erlasses kommt die Inanspruchnahme von Flächen für den Braunkohlentagebau und in Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze für Windenergieanlagen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.